



Anfrage des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr
zum Plenum vom 11. März 2015

Weiteres Vorgehen in Sachen „Mein Kampf“

Nachdem die Staatsregierung in der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum zum weiteren Vorgehen in Sachen „Mein Kampf“ vom 11.02.2015 berichtet hat, dass das Thema Gegenstand der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 war und auch der Arbeitstagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte am 20. und 21. November 2014, frage ich die Staatsregierung, welche Beschlüsse dabei hinsichtlich von kommentierten Ausgaben gefasst wurden, welche Kriterien kommentierte Ausgaben erfüllen müssen, dass sie zivil- und strafrechtlich unbeanstandet bleiben, und wie im Wortlaut die Protokolle und Beschlüsse der Arbeitstagung der Generalstaatsanwaltschaften lauten?

Antwort durch das Staatsministerium der Justiz

Auf der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 wurde – maßgeblich auf Betreiben und Vorschlag des Bayerischen Staatsministers der Justiz – einstimmig folgender Beschluss gefasst:

1. Hitlers „Mein Kampf“ ist ein furchtbares Beispiel einer menschenverachtenden Schrift.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass eine unkommentierte Verbreitung von Hitlers „Mein Kampf“ auch nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist zum 31. Dezember 2015 verhindert werden soll.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte, sich auf ihrer Arbeitstagung mit dem Generalbundesanwalt am 20. und 21. November 2014 in Karlsruhe mit den

strafrechtlichen Fragen der Thematik zu befassen und die Justizministerkonferenz über das Ergebnis zu unterrichten.

Zu kommentierten Ausgaben wurden auf der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister keine Beschlüsse gefasst.

Die Arbeitstagung des Generalbundesanwalts mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie ausländischen Vertretern oberster Staatsanwaltschaften über Fragen strafrechtlichen Staatsschutzes vom 20. bis 21. November 2014 in Karlsruhe hat sich aufgrund des vorgenannten Beschlusses der Justizministerkonferenz u.a. auch mit der Frage des Umgangs mit „Mein Kampf“ beschäftigt.

Die Arbeitstagung hat, soweit hier bekannt, diesbezüglich keine förmlichen Beschlüsse gefasst. Die Teilnehmer der Arbeitstagung haben lediglich ihre Rechtsauffassung geäußert, dass die Verbreitung der unkommentierten Ausgabe von Hitlers „Mein Kampf“ strafbar ist. Der Generalbundesanwalt hat eine offizielle Benachrichtigung der Justizminister über das Beratungsergebnis zugesagt; diese Benachrichtigung ist allerdings noch nicht erfolgt.

Ein offizielles Protokoll der Arbeitstagung liegt hier ebenfalls noch nicht vor. Der Generalbundesanwalt hat im Februar 2015 den Entwurf des Protokolls versandt, zu dem die Teilnehmer bis zum 27. Februar 2015 Änderungswünsche anbringen konnten. Vor diesem Hintergrund geht das Staatsministerium der Justiz davon aus, dass der Generalbundesanwalt demnächst die Landesjustizminister offiziell informieren wird.

Weder die Justizministerkonferenz noch die Arbeitstagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte haben sich mit kommentierten Ausgaben von „Mein Kampf“ befasst.

Eine Kommentierung kann strafrechtlich eine Rolle spielen im Hinblick auf die sogenannte „Sozialadäquanzklausel“ in § 130 Absatz 7 in Verbindung mit § 86 Absatz 3 StGB. Danach ist eine Ausnahme von der Strafbarkeit der Herstellung und Verbreitung volksverhetzender Schriften gemäß § 130 Absatz 2 StGB vorgesehen,

„(...) wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient“.

Die "Sozialadäquanzklausel" soll insbesondere der Berücksichtigung der Grundrechte der Presse-, Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit dienen. Deren Berücksichtigung kann die strafrechtliche Unbedenklichkeit einer Neuausgabe dann nahelegen, wenn sie sich vom Inhalt des Originals klar distanziert bzw. auf die Verdeutlichung des Umstands zielt, dass dieser ursprüngliche Inhalt solchen Wertungen des Grundgesetzes zuwiderläuft, die gerade in bewusster Ablehnung des Nationalsozialismus getroffen wurden. Somit führt nicht jegliche Kommentierung der Schrift "Mein Kampf" zu einem Wegfall der Strafbarkeit. Vielmehr hat eine grundrechtsorientierte Auslegung auch zu berücksichtigen, dass die Schrift vielfach Ausführungen enthält, die in ihrem fanatischen und menschenverachtenden Hass gegenüber Juden Rückwirkungen auf die Auslegung der Vorschrift haben muss. Der Umfang und die Intensität des volksverhetzenden Inhalts der Schrift ist daher nach hiesiger Auffassung – Rechtsprechung zu dieser konkreten Frage ist bislang nicht bekannt geworden – auch für die Frage von Bedeutung, welchen Anforderungen eine strafrechtlich unbedenkliche Kommentierung genügen muss und wann die Herstellung und Verbreitung einer kommentierten Neuausgabe den in § 86 Absatz 3 StGB genannten Zwecken „dient“. Für die strafrechtliche Prüfung und Abwägung kann – insbesondere – zu berücksichtigen sein, ob eine solche Ausgabe

- sich zu wesentlichen volksverhetzenden Ausführungen in der Schrift hinreichend ausführlich, aufklärend und distanzierend-kritisch äußert,
- wissenschaftlichen Ansprüchen genügt,
- nicht auf anreißerische und primär kommerziell orientierte Massenverbreitung angelegt ist,
- sich an einen der NS-Ideologie unverdächtigen Leserkreis richtet und von entsprechend unverdächtigen Personen erstellt ist und
- nicht die naheliegende Gefahr einer Umgestaltung und in der Folge zweckwidrigen Verwendung für einschlägige Personenkreise schafft.

Letztlich kann die Frage der Reichweite der sog. "Sozialadäquanzklausel" nur im Einzelfall anhand der jeweiligen Umstände und unter Vornahme einer abwägen-

den Wertung beurteilt werden. Die verbindliche Beurteilung ist Aufgabe der Gerichte, die hierüber in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden haben.

Mit zivilrechtlichen Mitteln des Urheberrechts kann gegen den Nachdruck der Schrift "Mein Kampf" mit Ablauf des Jahres 2015 nicht mehr vorgegangen werden, da das Urheberrecht 70 Jahre nach Ablauf des Todesjahres des Urhebers erlischt, bei "Mein Kampf" also mit Ablauf des Jahres 2015. Ob etwaige Nachdrucke kommentiert oder unkommentiert herausgegeben werden, ist daher urheberrechtlich ohne Bedeutung.